

DisKE Konzerninsolvenzrecht - Großer Wurf oder Minimallösung?



Dr. Frank Kebekus

9. Mannheimer Insolvenzrechtstag, 21.06.2013

Gliederung/Inhalte

- I. Ausgangssituation - Konzerninsolvenzrecht de lege lata
- II. DiskE - Konzerninsolvenzrecht de lege ferenda
 1. Wesentliche Änderungen
 - a) Gruppengerichtsstand
 - b) Koordinierungspflichten für Insolvenzverwalter, Insolvenzgerichte, Gläubigerausschüsse
 - c) Koordinierungsverfahren
 2. Kritikpunkte/Änderungsvorschläge
 - a) Gruppengerichtsstand
 - b) Koordinationsverwalter/-verfahren
 3. Ausblick: Verabschiedung DiskE noch in dieser Legislaturperiode?
- III. Exkurs: Europäische Komponente - Reform der EuInsVO
- IV. Annex
 1. Ausgewählte Aufsätze
 2. Fundstellen Verbands Stellungnahmen

I. Ausgangssituation - Konzerninsolvenzrecht de lege lata

- Keine besonderen Regelungen für Abwicklung von Unternehmensverbänden in InsO
- Grundsatz: ein Rechtsträger = ein Vermögen = ein Insolvenzverfahren
- Einzelbetrachtungsweise:
 - Jeweils separate Prüfung der Insolvenzantragspflichten bei den gruppenzugehörige Gesellschaften
 - Separate Antragstellung durch konzernzugehörige, insolvente Gesellschaften bei jeweils örtlich zuständigem Insolvenzgericht (§ 3 InsO)
- Faktisch aber große Interdependenzen bei Rechtsträgern einer Gruppe infolge operativer, ökonomischer und finanzwirtschaftlicher Verbindungen zwischen den Gesellschaften (vorinsolvenzlich wie auch während des Insolvenzverfahrens)
- Gerade bei Großverfahren häufig Notwendigkeit der Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit der Gruppe während Betriebsfortführung bzw. der koordinierten Verwaltung und Verwertung, um - auf Gesamtgruppenebene - optimale Verwertungsergebnisse zu erzielen
- Probleme nach aktueller Rechtslage: Ineffizienzen infolge nicht aufeinander abgestimmter Verwertungsstrategien; unproduktive und kostenträchtige, damit quotenschädigende Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen Verwaltern/Insolvenzmassen wegen konzerninterner Transaktionen etc.

II. DiskE -Konzerninsolvenzrecht de lege ferenda (1/11)

1. Wesentliche Änderungen

- DisKE BMJ vom 03.01.2013 als geplante dritte Stufe der Insolvenzrechtsreform nach (i) ESUG (Inkraftgetreten 01.03.2012) und (ii) Gesetz zur Verkürzung RSB und zur Stärkung der Gläubigerrechte (vgl. Beschlüsse BT 16.05.2013 und BR 07.06.2013)
- Weiterhin keine materielle Verfahrens- bzw. Massekonsolidierung avisiert
- Zielsetzung vielmehr: Bessere Abstimmung der Einzelverfahren bzgl. Verwaltung und Verwertung aufeinander:
 - Gerichtsstandsregelungen sollen ermöglichen, dass sämtliche Verfahren der Gruppe an einem Gericht anhängig gemacht werden können (inkl. Verweisungsmöglichkeit)
 - Bei Verfahren unter Involvierung mehrerer Gerichte/Verwalter: Schaffung von Rechtsgrundlagen für Zusammenarbeit der Gerichte bzw. Verwalter untereinander (inkl. Schaffung speziellen Koordinationsverfahrens)
- Wesentliche Regelungskreise des DiskE:
 - Gruppengerichtsstand, § § 3a, 3b DiskE
 - Koordinierungspflichten für Insolvenzverwalter (§ 269a DiskE), Insolvenzgerichte (§ 269b DiskE), Gläubigerausschüsse (§ 269c DiskE)
 - Koordinierungsverfahren inkl. Koordinationsverwalter (§ § 269d ff. DiskE)

II. DiskE -Konzerninsolvenzrecht de lege ferenda (2/11)

a) Gruppengerichtsstand

- § 3a, 3b DiskE
- Möglichkeit der Begründung eines Gerichtsstandes für alle Insolvenzverfahren der gruppenangehörigen Gesellschaften (Wahlgerichtsstand)
- Bestimmung des Gerichtsstands grundsätzlich nach Prioritätsprinzip:
 - Begründung des Konzerngerichtsstandes bei dem Gericht, bei dem zuerst entspr. Antrag gestellt wird, soweit betr. Konzerngesellschaft nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für Gesamtgruppe ist
 - Nur bei gleichzeitiger Antragstellung oder Unklarheit bzgl. des zeitlichen Ablaufs wirtschaftliche Bezugsgrößen der Konzerngesellschaften relevant zur Bestimmung des Konzerngerichtsstands
- Verweisungsmöglichkeit an Gruppengerichtsstand, soweit Schuldner oder vorl. Insolvenzverwalter entspr. Antrag stellen

II. DiskE -Konzerninsolvenzrecht de lege ferenda (3/11)

b) Koordinierungspflichten für Insolvenzverwalter, Insolvenzgerichte, Gläubigerausschüsse

- § § 269a-c DiskE
- Erstmals explizite Koordinierungspflichten der Verwalter, Gerichte und Gläubigerausschüsse verschiedener gruppenzugehöriger, insolventer Unternehmen
- Betr. Konstellation, wenn kein einheitlicher Gruppengerichtsstand gegeben ist bzw. kein einheitlicher Verwalter bestellt wurde oder mehrere Richter zuständig sind
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Gerichte (§ 269b DiskE) und Verwalter (§ 269a DiskE) bereits nach aktueller Gesetzeslage bestehend; abgeleitet insbes. aus den Zielbestimmungen des Insolvenzverfahrens, § 1 S. 1 InsO
- Novum: Zusammenarbeit Gläubigerausschüsse in gemeinsamem Gruppen-Gläubigerausschuss (§ 269c DiskE)

II. DiskE -Konzerninsolvenzrecht de lege ferenda (4/11)

c) Koordinierungsverfahren

- § § 269d ff. DiskE
- Kernstück der Reform
- Durchführung eines Koordinierungsverfahrens auf Antrag eines gruppenzugehörigen Schuldners, eines Verwalters oder eines Gläubigerausschusses:
 - Schaffung eines Koordinationsgerichts, § 269d DiskE
 - Bestellung eines Koordinationsverwalters, § 269e DiskE
 - Erstellung eines Koordinationsplans, § 269h DiskE
- Koordinationsgericht = für Gruppen-Folgeverfahren zuständiges Gericht, s.o.
- Koordinationsverwalter = ein Verwalter der beteiligten, insolventen Gruppengesellschaften
- Erarbeitung und Vorlage eines Koordinationsplanes durch den Koordinationsverwalter (bei dessen Nichtexistenz auch durch die Gemeinschaft der Verwalter der gruppenzugehörigen Gesellschaften) zwecks Minimierung der Reibungsverluste zwischen den einzelnen Verfahren/Verwaltern

II. DiskE -Konzerninsolvenzrecht de lege ferenda (5/11)

2. Kritikpunkte/Änderungsvorschläge

- Gesetzesvorhaben (Abstimmung Verwaltungs-/Verwertungsstrategien bei den einzelnen insolventen Gesellschaften aufeinander) grundsätzlich unterstützenswert
- Bedenken bzgl. Praktikabilität der Koordinationsmechanismen, insbes. hinsichtlich Person/Bestellmodalitäten des Koordinationsverwalters und der ihm zugewiesenen Rechte
- Fraglich, zu erwartende Vorteile noch im Verhältnis zu dem i.R.d. Koordinationsverfahrens entstehenden Aufwand stehen
- Besonderheiten Eigenverwaltung (Belassen der Verfügungs- und Verwertungsrechte beim Schuldner/(vorläufiger) Sachwalter im Wesentlichen nur mit überwachender Funktion) - eines der Hauptanliegen noch des ESUG - im DiskE nicht reflektiert:
 - Koordinationsverfahren und Person des Koordinationsverwalters mit Eigenverwaltung nicht in Einklang zu bringen
 - Entweder Koordinationsverfahren bei Eigenverwaltung nicht anwendbar, dann aber zahlreiche Konzernsachverhalte per se von Regelungen ausgenommen
 - Oder weiterer Anpassungsbedarf der DiskE-Regelungen, insbes. § 269e DiskE
- Ergänzende Anregung, auch innergerichtliche richterliche Zuständigkeit (ein Konzernsachverhalt = ein Richter) zu regeln, durch Anpassung GVG

II. DiskE -Konzerninsolvenzrecht de lege ferenda (6/11)

a) Gruppengerichtsstand

- Relevanz von Vorgängen, die erst wenige Wochen vor Antragstellung realisiert wurden, (gruppeninterne Verlagerung wesentlicher Aufgaben und Funktionen, z.B. von FiBu, HR, IT, in „passende“ Gesellschaft) für Bestimmung des Gruppengerichtsstands nicht wünschenswert
- Anpassungsvorschlag § § 3a/13a DiskE zwecks Vermeidung Forum Shopping:
 - Abstellen auf vollständiges vorhergehendes Geschäftsjahr bzgl. Bilanz- und Umsatzkennzahlen sowie bzgl. wesentlicher Aufgaben und Funktionen innerhalb der Gruppe
 - Notwendigkeit kumulativen Vorliegens dieser Voraussetzungen zur Begründung des Gruppengerichtsstands
 - Anregung, auch § 3 InsO entsprechend anzupassen, um generell *Forum Shopping* durch *COMI*-Verlagerung einzudämmen (Änderungsvorschlag entsprechend Diskussion in Rechtswissenschaft und EU-Gesetzgebung bzgl. EulnsVO, damit Gleichklang der nationalen und EU-Regelungen zum *COMI*)
 - Bei mehreren zeitnahen Antragstellungen: Prioritätsprinzip bei „taggleichen“, nicht „zeitgleichen“ Antragstellungen (zeitgleiche Antragstellung praxisfern)

II. DiskE -Konzerninsolvenzrecht de lege ferenda (7/11)

„ § 3a Gruppen-Gerichtsstand

- (1) Auf Antrag eines Schuldners, der einer Unternehmensgruppe im Sinne von Absatz 4 angehört (gruppenangehöriger Schuldner), erklärt sich das angerufene Insolvenzgericht für die Insolvenzverfahren über die anderen gruppenangehörigen Schuldner (Gruppen-Folgeverfahren) für zuständig, wenn
1. in Bezug auf den Schuldner ein zulässiger Eröffnungsantrag vorliegt,
 2. eine Verfahrenskonzentration am angerufenen Insolvenzgericht im gemeinsamen Interesse der Gläubiger liegt und
 3. der Schuldner nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist; eine untergeordnete Bedeutung ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse des Schuldners im vorangegangenen **vollständigen** Geschäftsjahr **vor der Insolvenzantragstellung** mehr als zehn Prozent der zusammengefassten Bilanzsumme und Umsatzerlöse der Unternehmensgruppe ausmachen ~~oder~~ **und** wenn der Schuldner **im letzten vollständigen Geschäftsjahr vor der Insolvenzantragstellung für Dritte feststellbar** wesentliche Aufgaben oder Funktionen für die Tätigkeit der Gruppe ~~wahrnimmt~~ **wahrgenommen hat**.
- Haben mehrere gruppenangehörige Schuldner ~~zeitgleich~~ **taggleich** einen Antrag nach Satz 1 gestellt ~~oder ist bei mehreren Anträgen unklar, welcher Antrag zuerst gestellt worden ist~~, ist der Antrag des Schuldners maßgeblich, ~~der die größere Bilanzsumme aufweist~~ **dessen Antrag zuerst gestellt worden ist. Soweit dies unklar ist, hat der Antrag des Schuldners mit der größeren Bilanzsumme Vorrang.**
- (2) Der Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Folgeverfahrens kann auch bei dem nach § 3 Absatz 1 zuständigen Gericht gestellt werden.
- (3) Ist ein Insolvenzverfahren über einen gruppenangehörigen Schuldner ~~eröffnet~~ **eingeleitet** worden und ist noch kein Gerichtsstand nach Absatz 1 (Gruppen-Gerichtsstand) begründet worden, so kann sich das Insolvenzgericht auf Antrag des **(vorläufigen)** Insolvenzverwalters für die Gruppen-Folgeverfahren für zuständig erklären, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 gegeben sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Eine Unternehmensgruppe besteht aus rechtlich selbständigen Unternehmen, die den Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland haben und die unmittelbar oder mittelbar miteinander verbunden sind durch
1. die Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses oder
 2. eine Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung.“*

*Gem. Stellungnahme Gravenbrucher Kreis vom 15.02.2013

II. DiskE -Konzerninsolvenzrecht de lege ferenda (8/11)

„ § 3 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Liegt der Mittelpunkt einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners *in den letzten vollen zwölf Monaten vor der Insolvenzantragstellung für Dritte feststellbar* an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.
- (2) Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt das Gericht, bei dem zuerst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.“*

*Gem. Stellungnahme Gravenbrucher Kreis vom 15.02.2013

II. DiskE -Konzerninsolvenzrecht de lege ferenda (9/11)

b) Koordinationsverwalter/-verfahren

- Abwägungserfordernis:
 - Konfliktpotential bei Bestellung des Koordinationsverwalters aus dem Kreis der Insolvenzverwalter der einzelnen Gruppengesellschaften (Gefahr der Priorisierung von Partikularinteressen) v.
 - Erhöhter Abstimmungs-/Einarbeitungsaufwand bei Bestellung eines „externen“ Koordinationsverwalters zusätzlich zu den Insolvenzverwaltern der Gruppengesellschaften
- Vorschlag: Koordinationsverwalter stets Insolvenzverwalter der (ehemaligen) Konzernmuttergesellschaft oder der umsatz- und bilanzstärksten insolventen Konzerngesellschaft
- Vorschlag zwecks Stärkung Gläubigerautonomie (vgl. ESUG): Möglichkeit des Koordinationsgläubigerausschusses zu abweichender Entscheidung, auch zugunsten externen Koordinationsverwalters; bei einstimmigem Votum bindend für Gericht

II. DiskE -Konzerninsolvenzrecht de lege ferenda (10/11)

„ § 269e Koordinationsverwalter

~~(1) Das Koordinationsgericht bestellt aus dem Kreise der Insolvenzverwalter oder vorläufigen Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner einen Koordinationsverwalter.~~

~~(2) Vor der Bestellung des Koordinationsverwalters gibt das Koordinationsgericht dem Gruppen-Gläubigerausschuss Gelegenheit, sich zu der Person des Koordinationsverwalters und den an ihn zu stellenden Anforderungen zu äußern.~~

~~(2) Das Koordinationsgericht bestellt als Koordinationsverwalter~~

~~1. den Insolvenzverwalter der (ehemaligen) Konzernobergesellschaft oder~~

~~2. den Insolvenzverwalter des nach Bilanzsumme und Umsatzerlös im vorangegangenen vollständigen Geschäftsjahr vor der Insolvenzantragstellung größten gruppenzugehörigen Schuldners.~~

~~(3) Ist ein Gruppen-Gläubigerausschuss bestellt, schlägt dieser einstimmig den Koordinationsverwalter vor. Das Koordinationsgericht darf von dem Vorschlag des Gruppen-Gläubigerausschusses zur Person des Koordinationsverwalters nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Das Koordinationsgericht hat bei der Bestellung des Koordinationsverwalters die vom Gruppen-Gläubigerausschuss beschlossenen Anforderungen an die Person des Koordinationsverwalters zugrunde zu legen. Im Falle eines einstimmigen Beschlusses kann der Gruppen-Gläubigerausschuss auch einen anderen als den nach Abs. 2 bestellten Koordinationsverwalter bestimmen.“ *~~

*Gem. Stellungnahme Gravenbrucher Kreis vom 15.02.2013

II. DiskE -Konzerninsolvenzrecht de lege ferenda (11/11)

3. Ausblick: Verabschiedung DiskE noch in dieser Legislaturperiode?

- Aktuell Evaluierung der Verbandsstellungnahmen seitens BMJ
- Nach derzeitigem Kenntnisstand ggf. noch Kabinettsbeschluss, weitere Schritte bzgl. Gesetzesvorhabens angesichts auslaufender Legislaturperiode (Herbst 2013) jedoch unwahrscheinlich
- Weiterverfolgung DiskE in nächster Legislaturperiode abhängig von neuen Mehrheitsverhältnissen

III. Exkurs: Europäische Komponente - Reform der EuInsVO (1/3)

- Reformdebatte um EuInsVo bereits seit über einem halben Jahrzehnt andauernd
- Betr. insbesondere *COMI* als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts:
 - Sehr unterschiedliche Auslegung des *COMI*-Begriffs durch Gerichte der Mitgliedsstaaten in der Vergangenheit
 - Folge: (Teils missbräuchliche) Einflussnahmen auf die gerichtliche Zuständigkeit durch Schuldner, sog. *Forum Shopping* in der Krise
 - Problem: *Forum Shopping* läuft Schaffung eines funktionierenden Binnenmarktes zuwider (mangelnde Erkennbarkeit des anwendbaren Insolvenzregimes, dadurch schwierige Abschätzung des Insolvenzrisikos von Geschäftspartnern, insbes. Darlehensnehmern)
- 12.12.2012: Veröffentlichung des Berichts über die Anwendung der EuInsVO durch die EU-Kommission; darin Identifizierung von Hemmnissen, die reibungslos funktionierender, grenzüberschreitender Insolvenzabwicklung entgegenstehen:
 - Unschärfe des *COMI*-Begriffs
 - Reformbedarf bzgl. Koordination von Haupt- und Sekundärverfahren
 - Bis dato keine Regelungen in EuInsVO bzgl. Konzerninsolvenzen
 - Fehlende Vernetzung und Kostenhürden bei Zugang zu Insolvenzregistern etc.

III. Exkurs: Europäische Komponente - Reform der EulnsVO (2/3)

Auszug aus dem Bericht der EU-Kommission vom 12.12.2012 (COM (2012) 743 final, S. 17 f.) betr. Konzerninsolvenzen:

“Finally, the Commission addresses the issue of group insolvency: the Commission proposes including specific rules in the Regulation to make handling the insolvency of members of a multi-national group of companies more efficient. Smoother cooperation between liquidators in different Member States should aid the rescue of the companies and maximise the value of their assets.”

- Vorschlag der Kommission: Einführung einer prozeduralen Konsolidierung bei grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzen
- Darstellung von drei bzw. zwei denkbaren Szenarien in Reformvorschlägen:
 - Variante 1 - Verbleib des Status Quo (nicht ernsthaft in Betracht kommend)
 - Variante 2 - Anpassung der EulnsVO unter Ausbau insbes. der prozeduralen Koordinierung von Verfahren und des Anwendungsbereichs der VO
 - Variante 3 - Weitergehende Reformierung

Auszug aus der begleitenden Folgenabschätzung vom 12.12.2012 (SWD (2012) 416, S. 31 f.) betr. Konzerninsolvenzen:

Problem: Limited scope of the Insolvency Regulation/No rules for groups of companies

Option A (“Modernizing the framework for crossborder insolvency proceedings”): Second element: Coordination of main proceedings through general cooperation mechanisms, with the possibility, when appropriate, to nominate a lead insolvency practitioner

Option B (“Towards approximation of national insolvency laws and proceedings”): Single court competent for all main proceedings; single insolvency administrator appointed for all members of the group (“procedural consolidation”)

III. Exkurs: Europäische Komponente - Reform der EuInsVO (3/3)

- Auch auf EU-Ebene
 - Trend zur Regulierung von Konzerninsolvenzverfahren
 - Regulierung abseits materieller Verfahrens-/Massekonsolidierung
 - Ziel einer effizienteren Abwicklung von Insolvenzverfahren auf dem Koordinierungsweg
- Allerdings (entgegen DiskE des deutschen BMJ) auf EU-Ebene
 - Keine Schaffung eines Konzerngerichtsstands (gem. zunächst verfolgter Option A)
 - Weiterhin für jede Konzerngesellschaft eigenständiges Insolvenzverfahren bei eigenständig zu ermittelndem zuständiges Gericht

IV. Annex (1/2)

1. Ausgewählte Aufsätze

- Brünkmans, Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen: Kritische Analyse und Anregungen aus der Praxis, ZIP 2013, 193
- Fölsing, Gruppen-Gerichtsstand, Kooperation und Koordination, ZInsO 2013, 413
- Frind, Die Überregulierung der „Konzern“insolvenz - Anmerkungen zum Diskussionsentwurf eines „Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen“, ZInsO 2013, 429
- Göb, Aktuelle gesellschaftsrechtliche Fragen in Krise und Insolvenz - Februar/März 2013, NZI 2013, 430
- Graeber, Das Konzerninsolvenzverfahren des Diskussionsentwurfs 2013, ZInsO 2013, 409
- Harder/Lojowsky, Der Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen - Verfahrensoptimierung zur Sanierung von Unternehmensverbänden?, NZI 2013, 327
- Paulus, EulnsVO: Änderungen am Horizont und ihre Auswirkungen, NZI 2012, 297
- Prager/Keller, Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Reform der EulNsVO, NZI 2013, 57
- Reuß, Europäisches Insolvenzrecht 3.0 oder doch nur Version 1.1? Der Vorschlag der Kommission vom 12.12.2012 zur Reform der Europäischen Insolvenzordnung, EuZW 2013, 165
- Schmidt, Flexibilität und Praktikabilität im Konzerninsolvenzrecht - Die Zuständigkeitsfrage als Beispiel, ZIP 2012, 1053
- Siemon/Frind, Der Konzern in der Insolvenz - Zur Überwindung des Dominoeffekts in der (internationalen) Konzerninsolvenz, NZI 2013, 1
- Vallender/Deyda, Brauchen wir einen Konzerninsolvenzgerichtsstand?, NZI 2009, 825
- Verhoeven, Ein Konzerninsolvenzrecht für Europa - Was lange währt, wird endlich gut?, ZInsO 2012, 2369

IV. Annex (2/2)

2. Fundstellen Verbandsstellungennahmen

- Gravenbrucher Kreis: http://www.gravenbrucherkreis.de/uploads/media/20130215_Stellungnahme_GK_Konzerninsolvenzrecht.pdf
- VID: http://www.vid.de/images/stories/pdf_stellungnahmen-vid/vid-stellungnahme_zum%20diske_gesetz%20zur%20erleichterung%20der%20bewltigung%20von%20konzerninsolvenzen.pdf
- BRAK: <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2013/januar/stellungnahme-der-brak-2013-04.pdf>
- DAV: http://www.arge-insolvenzrecht.de/DAV-SN_9-13.pdf
- NIVD: ZInsO 2013, 434
- TMA: http://www.tma-deutschland.org/facharbeitskreise.html?file=tl_files/downloadbereich/gesetzgebung/TMA_Stellungnahme_Gesetzentwurf_zur_Erleichterung_.pdf
- DStV: <http://www.dstv.de/interessenvertretung/beruf/stellungnahmen-beruf/r-3-13>
- Dt. Richterbund: <http://www.drb.de/cms/index.php?id=801>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Frank Kebekus, Rechtsanwalt/FA InsR

Kebekus et Zimmermann Rechtsanwälte
Carl-Theodor-Str. 1
40213 Düsseldorf